

Jugendordnung

Fassung vom 11.10.2020

Anmerkung:

Bei den in der Jugendordnung genannten Personen sind gleichermaßen Personen aller Geschlechter – weiblich, männlich und divers – gemeint.

1. Organisation

- 1.1 Die Niedersächsische Leichtathletik-Jugend (NLJ) ist die Jugendorganisation des Niedersächsischen Leichtathletik-Verbandes e. V. (NLV).
- 1.2 Die NLJ gestaltet ihre Arbeit in eigener Verantwortung und entscheidet über den Einsatz der ihr zufließenden Mittel.
- 1.3 Die NLJ setzt sich zusammen aus den Kindern und Jugendlichen der Mitgliedsvereine des NLV (bis einschließlich 18 Jahre) sowie den gewählten Jugendvertretern (im Folgenden „Mitglieder“ genannt).
- 1.4 Die NLJ erfüllt die Aufgaben als anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII).

2. Zweck und Grundsätze

- 2.1 Die NLJ koordiniert, unterstützt und fördert die sportliche und allgemeine Jugendarbeit ihrer Mitglieder und entwickelt diese Bereiche gemeinsam mit ihnen und anderen gesellschaftlichen Kräften weiter.
- 2.2 Dieses erreicht sie insbesondere durch
 - Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder innerhalb des Niedersächsischen Leichtathletik-Verbandes, der Sportjugend Niedersachsen und des Deutschen Leichtathletik-Verbandes;
 - Unterstützung der Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen und Förderung ihrer Fähigkeiten zum sozialen Verhalten und gesellschaftlichen Engagement;
 - Eintreten für verantwortungsbewussten Umgang miteinander;
 - Qualifizierung von in der Jugendarbeit engagierten Jugendlichen und Erwachsenen;
 - Engagement mit Kooperationspartnern in den Bereichen Internationale Jugendarbeit, Freizeiten, Integration, Inklusion und sozialer Arbeit im Sport.
- 2.3 Die NLJ schafft und eröffnet Räume, in denen Kinder und Jugendliche alters- und interessensgerecht Sport und insbesondere Leichtathletik betreiben können.
- 2.4 Die NLJ setzt sich dafür ein, dass Kinder und Jugendliche ihre Sichtweisen und Bedürfnisse in Entscheidungs- und Entwicklungsprozesse einbringen können und diese nachhaltig berücksichtigt werden.
- 2.5 Zur Verwirklichung der Chancengleichheit ist bei allen Planungs-, Entscheidungs- und Umsetzungsprozessen die jeweils spezifische Situation von Frauen und Männern, Mädchen und Jungen zu beachten.

- 2.6 Die NLJ bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und ist parteipolitisch neutral. Sie tritt für Menschenrechte und Toleranz im Hinblick auf Religion, Weltanschauung und Herkunft ein. Sie fördert die Bereitschaft zur internationalen Verständigung.
- 2.7 Die NLJ tritt für die Erziehung zur sportlichen Leistung nach dem Grundsatz des „Fair Play“ sowie die Ächtung von Doping (Leistungsmanipulation) und jegliche Form von Gewalt ein.
- 2.8 Die NLJ tritt innerhalb ihres Aufgabenbereiches für nachhaltiges Handeln ein.

3. Organe

3.1 Die Organe der NLJ sind:

- der Jugendtag
- die Fachkommission Jugend (FK Jugend)

4. Der Jugendtag

Zusammensetzung und Stimmrecht

4.1 Der Jugendtag als oberstes Organ der NLJ setzt sich zusammen aus:

- den Delegierten der NLV-Bezirke
- den Delegierten der NLV-Kreise
- den Mitgliedern der FK Jugend

Delegiertenschlüssel

4.2 Jeder NLV-Bezirk hat 4 Delegierte, jeder NLV-Kreis für je angefangene 500 jugendliche Mitglieder unter 19 Jahren 1 Delegierten.

4.3 Die Stimmberechtigten haben je eine Stimme.

4.4 Jeder ordnungsgemäß einberufene Jugendtag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen nicht mit.

4.5 Die Anzahl der Delegierten richtet sich nach der Anzahl der Mitglieder unter 19 Jahren der NLV Mitgliedsvereine auf der Grundlage der jeweils aktuellen LSB-Bestandserhebung vor dem Jugendtag.

4.6 Das Mindestalter der Delegierten beträgt 16 Jahre.

4.7 Die NLV-Kreise und NLV-Bezirke sollten jeweils eine gleiche Anzahl weiblicher und männlicher Delegierter melden. Mindestens die Hälfte der gemeldeten Delegierten sollte unter 27 Jahre alt sein.

Ordentlicher Jugendtag, Einberufung und Anträge

4.8 Der Jugendtag tritt alle zwei Jahre und in dem Jahr des ordentlichen Verbandstages vor dem Verbandstag zusammen. Über Termin und Ort beschließt die FK Jugend.

4.9 Der Jugendtag ist öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag aus der Versammlung ein entsprechender Beschluss gefasst wird.

4.10 Der Jugendtag wird von der FK Jugend mit einer Frist von mindestens 4 Monaten unter Bekanntgabe des Termins und des Ortes schriftlich, was auch per Email oder Fax erfolgen kann, einberufen.

4.11 Anträge können die NLV-Kreise, die NLV-Bezirke, die FK Jugend und das NLV-Präsidium stellen. Diese müssen bei der FK Jugend spätestens 10 Wochen vor dem Jugendtag schriftlich mit Begründung in der NLV-Geschäftsstelle eingereicht sein.

Anträge zur Tagesordnung

4.12 Dringlichkeitsanträge:

Jeder Antragsberechtigte nach Nr. 4.11 kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Jugendtag bei der FK Jugend schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Zu Beginn des Jugendtages ist die Tagesordnung nach Beschlussfassung entsprechend zu ergänzen.

4.13 Initiativanträge:

Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst auf dem Jugendtag gestellt werden, beschließt der Jugendtag. Zur Annahme des Antrages ist eine 2/3 - Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

4.14 Besondere Anträge:

Änderungen der Jugendordnung, die Wahl / Abberufung von Mitgliedern der FK Jugend und die Beschlussfassung über Gegenstände der Beratung, die erhebliche Wirkungen für die Mitglieder haben, können nur beschlossen werden, wenn die Anträge mit 10-wöchiger Frist zum Jugendtag fristgerecht in der Geschäftsstelle eingegangen sind.

4.15 Alle zum Jugendtag form- und fristgerecht eingereichten Anträge sind 4 Wochen vor dem Jugendtag den vier NLV – Bezirken und den NLV – Kreisen (den Vorsitzenden und Delegierten) mit Zusendung der Einladung und Bekanntgabe der Tagesordnung zur Kenntnis zu bringen.

4.16 Dringlichkeitsanträge können nur mit Zweidrittel-Mehrheit des Jugendtages zugelassen werden. Dringlichkeits- und Initiativanträge auf Änderung der Jugendordnung sind ausgeschlossen.

Außerordentlicher Jugendtag

4.17 Auf Antrag eines Drittels der NLV-Kreise und -Bezirke (wobei jeder Kreis und jeder Bezirk je eine Stimme hat) oder auf Grund eines mit Zweidrittel-Mehrheit gefassten Beschlusses der FK Jugend ist ein außerordentlicher Jugendtag mit einer Frist von mindestens 2 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

4.18 Die Einberufung erfolgt durch die FK Jugend.

4.19 Der außerordentliche Jugendtag hat die gleichen Rechte wie der ordentliche Jugendtag. Dieses gilt auch für den Delegiertenschlüssel und die Beschlussfähigkeit.

Aufgaben

4.20 Der ordentliche Jugendtag hat insbesondere die Aufgaben:

- über grundsätzliche Angelegenheiten zu beraten und zu beschließen;
- die Berichte der FK Jugend entgegen zu nehmen und über sie zu beraten;
- über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen;
- die Mitglieder des Vorstandes zu wählen;
- über Änderungen der Jugendordnung und über Anträge zu beraten und zu beschließen.

Abstimmungen

- 4.21 Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen.
- 4.22 Beschlüsse zur Änderung der Jugendordnung erfordern eine Zweidrittel-Mehrheit der gültigen Stimmen. Sie erfolgen auf Antrag geheim.
- 4.23 Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

Wahlen

- 4.24 Wählbar ist jeder, der Mitglied in einem dem NLV angehörenden Verein ist und das 16. Lebensjahr vollendet hat. Hat ein Kandidat zum Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet, so ist die Zustimmung der Personensorgeberechtigten erforderlich.
- 4.25 Die Vereinigung von zwei Ämtern innerhalb der FK Jugend ist nicht gestattet. Scheidet jedoch während der Wahlperiode ein Mitglied der FK Jugend aus, so kann die FK Jugend eine andere Person mit der kommissarischen Wahrnehmung der Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zu einer Neuwahl auf dem nächsten Jugendtag beauftragen.
- 4.26 Wahlen werden offen durchgeführt, wenn der Jugendtag nicht die geheime Wahl beschließt.
- 4.27 Wahlvorschläge können dem Jugendtag von den Jugendvertretungen der NLV-Kreise und -Bezirke, von den Vereinen, vom Präsidium und von den Mitgliedern der FK Jugend unterbreitet werden.
- 4.28 Nicht anwesende Bewerberinnen und Bewerber können gewählt werden, wenn der Versammlungsleitung vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft zur Annahme der Wahl (ggf. auch für mehrere Wahlgänge) hervorgeht.
- 4.29 Bei einer schriftlichen Wahl darf auf einem Stimmzettel nur eine Stimme abgegeben werden. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen bzw. Stimmzettel erhalten hat.
- 4.30 Stimmenthaltungen zählen nicht mit.
- 4.31 Erhält bei mehreren Bewerbungen für ein Amt keiner mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen bzw. Stimmzettel, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.
- 4.32 Wahlen können en bloc durchgeführt werden.
- 4.33 Die Gewählten bleiben über die Wahlperiode hinaus bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- 4.34 Das Wahlergebnis ist durch die Versammlungsleitung festzustellen, bekannt zu geben und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu dokumentieren.

Protokoll

- 4.35 Vom Jugendtag ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Vizepräsidenten Jugend und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 4.36 Das Protokoll ist den Delegierten der NLV-Kreise und NLV-Bezirke, der FK Jugend und dem Präsidium innerhalb von sechs Wochen nach dem Jugendtag zuzustellen.
- 4.37 Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 10 Wochen nach dem Jugendtag bei der NLV-Geschäftsstelle Einspruch von den beim Jugendtag anwesenden stimmberechtigten Personen eingelegt wird.

Versammlungsleitung

4.38 Der Jugendtag kann zu Beginn der Versammlung eine Versammlungsleitung wählen. Falls dieses nicht vorgenommen wird, obliegt dem Vizepräsidenten Jugend die Durchführung des Jugendtages.

5. Die Fachkommission Jugend

5.1 Die Fachkommission Jugend (FK Jugend) besteht aus:

- dem Vizepräsidenten Jugend
- den beiden Jugendsprechern
- bis zu 4 weiteren Mitarbeitern mit fachbezogenen Aufgaben
- dem amtierenden Freiwilligendienstler (BFD oder FSJ im Sport für das Ressort Jugend) für die Dauer seiner Dienstzeit beim NLV

5.2 Der Vizepräsident Jugend ist der Vorsitzende des Jugendtages und der FK Jugend. Er vertritt die NLJ bei Tagungen der Jugendwarte des Deutschen Leichtathletik-Verbandes und in der Sportjugend Niedersachsen. Er koordiniert die Arbeit der FK Jugend.

5.3 Die Mitglieder der FK Jugend sind für bestimmte Aufgabenfelder zuständig. Die Aufgabenfelder werden von der FK Jugend festgelegt und bei Bedarf geändert. Die personelle Zuordnung erfolgt bei der konstituierenden Sitzung der FK Jugend nach dem Jugendtag bzw. zeitnah nach Änderungen während der Wahlperiode und wird in den NLV-Medien veröffentlicht.

5.4 Die Mitglieder der FK Jugend, mit Ausnahme des Freiwilligendienstlers, werden von dem Jugendtag gewählt.

5.5 Die Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

5.6 Die Amtszeit der FK Jugend endet – auch nach Ablauf der Wahlperiode – mit der Neuwahl bei dem Jugendtag. Scheidet ein Mitglied der FK vorzeitig aus, so beruft die FK Jugend ggf. kommissarisch einen Nachfolger.

5.7 Die FK Jugend führt die NLJ und erfüllt ihre Aufgaben nach den Bestimmungen der Jugendordnung, der Satzung und der weiteren Ordnungen des Niedersächsischen Leichtathletik-Verbandes sowie nach Maßgabe des von dem Jugendtag gefassten Beschlüsse.

5.8 Die FK Jugend beschließt Richtlinien, die die Umsetzung dieser Ziele und Aufgaben regeln.

5.9 Die wesentlichen Aufgaben der FK Jugend sind:

- Planung und Organisation der Jugendarbeit;
- Planung und Durchführung von Jugendbildungsmaßnahmen;
- Planung, Organisation und Durchführung von internationalen Jugendbegegnungen;
- Vorschläge für Terminplan und Ausschreibung der Landesjugendmeisterschaften und Jugend-Vergleichskämpfe;
- Vorschläge für Landesmeisterschaftswettbewerbe der Jugend und der Wettkämpfe der Kinder nach den Vorgaben der Deutschen Leichtathletik Ordnung (DLO) einschließlich Anhang;
- Aufstellung und Betreuung der Jugend-Auswahlmannschaft;
- Koordination der Leichtathletik von Schule und Verein;
- Bearbeitung von Anträgen der Vereine auf Startrecht für die übernächste Altersklasse;
- Projektarbeit.

5.10 Die FK Jugend ist beschlussfähig, wenn zur FK-Sitzung ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

- 5.11 In dringenden Fällen kann die FK Jugend Beschlüsse auch im Umlaufverfahren per Fax oder Email fassen. Dafür gilt eine Frist von zehn Tagen nach Absendung des Antrages. Auf schriftlichem (auch elektronischem) Wege ist ein Beschluss der FK Jugend nur mit Zustimmung aller FK-Mitglieder möglich. Über das Abstimmungsergebnis ist auf der folgenden FK-Sitzung Bericht zu erstatten.
- 5.12 Die FK Jugend kann zur Erfüllung besonderer Aufgaben Berater ohne Stimmrecht hinzuziehen.
- 5.13 Mit Zustimmung des Präsidiums kann die FK Jugend zur Behandlung spezieller Aufgaben Arbeitskreise bilden.
- 5.14 Die Sitzungen der FK Jugend finden nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr statt.
- 5.15 Protokolle dieser Sitzung sind binnen drei Wochen den Mitgliedern der FK Jugend sowie dem NLV – Verbandsrat zuzusenden.

6. Jugendsprecher

- 6.1 Als Jugendsprecher können sich junge Menschen unter 27 Jahren aus den NLV-Mitgliedsvereinen engagieren. Damit soll ein Einstieg in die verbandliche Arbeit ermöglicht werden.
- 6.2 Die Arbeit im Team ist dabei ein wesentlicher Bestandteil.
- 6.3 Die Jugendsprecher sollen die Gewinnung und Qualifizierung junger Menschen für ein Engagement in der NLJ unterstützen und die Interessen der Nachwuchssportler vertreten.
- 6.4 Beide müssen bei der Wahl unter 25 Jahre alt sein. In dieser Zweiergruppe sollen beide Geschlechter vertreten sein.
- 6.5 Die Jugendsprecher haben Sitz und Stimme in der FK Jugend und werden vom Jugendtag gewählt.

7. Finanzen

- 7.1 Die FK Jugend entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- 7.2 Die Mittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamer Geschäftsführung zu verwenden.

8. NLV-Geschäftsstelle

- 8.1 Die Fachkommission Jugend wird von der NLV-Geschäftsstelle unterstützt

9. Inkrafttreten

- 9.1 Die Jugendordnung tritt am Tag der Beschlussfassung in Kraft.
- 9.2 Die Jugendordnung ist kein Bestandteil der NLV–Satzung.
- 9.3 Änderungen der Jugendordnung werden vom Jugendtag beschlossen.